



Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI ENE-001	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	seit:	Juli 2016
Titel:	Stromabnehmerbegrenzungslinie						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungenRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI-ENE (1301/2014/EU) 4.2.10 Stromabnehmerbegrenzungslinie						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 18, AB 18.4, Blatt 16N und zu Art. 18/47, AB 18.2, 47.2, Blatt 11N Stromabnehmer- und Oberleitungsraum						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Die in den CH-NNTV festgelegten Stromabnehmerräume EBV S1, EBV S2, EBV S3 weichen von den Anforderungen in der TSI-ENE ab. EBV S1: Befahrbarkeit mit Wippenbreite -1'320mm (bzw. 1'450mm mit is.Endhö.) EBV S2: Befahrbarkeit mit Wippenbreite -1'450mm (bzw. 1'600mm mit is.Endhö.) EBV S3: Befahrbarkeit mit Wippenbreite -1'600mm EBV S4: Befahrbarkeit mit Wippenbreite -1'950mm						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung; (Ausgabe: 01.07.2016)						
Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus dem referenzierten schweizerischen Regelwerk. Die mechanisch kinematische Begrenzungslinie des Stromabnehmers (Stromabnehmerraum) darf nicht verletzt werden. - Einhaltung Stromabnehmer- und Oberleitungssraum gem. AB-EBV, zu Art. 18 AB 18.4, Blatt 16N und zu Art. 18/47, AB 18.2, 47.2, Blatt 11N für die entsprechenden Stromabnehmerprofile (Wippen).						

Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI ENE-002	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	seit:	Juli 2016
Titel:	Nachweis für die mittlere nutzbare Spannung						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungenRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI-ENE (1301/2014/EU) 4.2.4.2 Mittlere nutzbare Spannung						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.1.4 Fahrleitungsauslegung						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Die Leistungsfähigkeit der Bahnenergieversorgung ist wie folgt zu bewerten: a. durch Nachweis der mittleren nutzbaren Spannung nach TSI ENE; oder b. durch Nachweis der mittleren nutzbaren Spannung nach SN EN 50388; oder c. durch Vergleich mit einem Referenzfall, in dem die Energieversorgungslösung für einen Zugbetrieb mit ähnlichen oder noch höherem Leistungsbedarf verwendet wird (Im Referenzfall müssen die Speiseabschnittslänge und die Streckenimpedanz vergleichbar gross oder grösser sein.); oder d. in einfachen Fällen durch grobe Schätzung der mittleren nutzbaren Spannung, die zusätzliche Kapazitäten für einen künftigen Verkehrsbedarf ermöglicht.						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung; (Ausgabe: 01.07.2016).						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus dem referenzierten schweizerischen Regelwerk. - Einhaltung mittlere nutzbare Spannung gem. AB-EBV zu Art. 44 AB 44.c, Ziff. 5.1.4						